



Clarastrasse 12, Postfach
CH-4005 Basel

Tel: +41 61 267 89 00
Fax: +41 61 267 89 01
E-Mail: abteilung.sucht@bs.ch
www.abteilungsucht.bs.ch

Merkblatt für die stationären Therapieeinrichtungen

Informationen zur Kostengutsprache für eine stationäre Suchttherapie

Seit dem 16. Mai 2006 (Regierungsratsbeschluss) gelten bezüglich der Kostengutsprachen für stationäre Therapien von Erwachsene (ab 18 Jahren) die neuen «Richtlinien betreffend Indikation und Finanzierung therapeutischer Behandlungen in Einrichtungen der stationären Suchthilfe des Kantons Basel-Stadt».

Vor der Therapieaufnahme ist zu beachten:

- Es findet eine Kontaktaufnahme der Indikationsstelle (Suchthilfe Region Basel – Beratungszentrum, Universitäre Psychiatrische Kliniken (UPK), Abteilung Sucht) mit der stationären Therapieeinrichtung statt.

Geklärt werden muss hierbei insbesondere:

Die Eignung der Klientin bzw. des Klienten für die Therapieeinrichtung, die Aufnahmebedingungen und der mögliche Eintrittstermin.

- Bei Indikationsstellung durch die UPK sollte zum Zeitpunkt der Indikationsstellung auch geklärt sein, welche der beiden ambulanten Beratungsstellen (Suchthilfe Region Basel – Beratungszentrum oder Abteilung Sucht) während der stationären Therapie ggf. zukünftig die Fallführung übernimmt, sofern die nicht durch die UPK selbst übernommen werden kann (z.B. bei Platzierungen ausserhalb BS). Diese Stelle ist zukünftig dann Ansprechpartner für die Therapieeinrichtung und die Kostengutsprachestelle.
- Bezügerinnen bzw. Bezüger einer IV-Rente oder Ergänzungsleistungen (EL) benötigen vor Therapieantritt eine Rentenverwaltung. Für diese Klientinnen bzw. Klienten kann eine Kostengutsprache erst dann erfolgen, wenn die Rentenverwaltung definitiv eingerichtet ist. Zudem ist darauf zu achten, dass – wenn der Eintritt in die Therapieeinrichtung nach Erhalt der IV-Rente erfolgt – noch genügend Geld vorhanden ist, um die Therapieeinrichtung zu bezahlen. Dies gilt ebenso für Beträge der Ergänzungsleistung.
- Die bewilligte Kostengutsprache wird der stationären Therapieeinrichtung (inkl. Kopie der Indikation) sowie der Indikationsstelle bzw. der fallführenden Stelle schriftlich zugestellt.
- Die Nebenkosten während der stationären Therapie müssen mit der Sozialhilfe Basel-Stadt oder der Rentenverwaltungsstelle direkt abgesprochen werden.
- Die maximale Therapiedauer beträgt i.d.R. 12 Monate.

Während einer stationären Therapie ist zu beachten:

- Der Eintritt der Klientin bzw. des Klienten muss mit dem «Meldeformular für stationäre Suchttherapie: Eintritt / Austritt» (Formular_Meldeformular_stationaereTherapie_vers.19.01.2016) sofort nach Eintritt an die Abteilung Sucht – Kostengutsprache – gemeldet werden.
- Die Rechnungsstellung (Tagespauschalen) erfolgt nachträglich monatlich bis spätestens zum 7. Kalendertag des laufenden Monats an:

Abteilung Sucht

Kostengutsprachen
Clarastrasse 12
Postfach
4005 Basel

- Abbrüche können mit maximal sieben Tagespauschalen in Rechnung gestellt werden. Ein Therapieabbruch ist der Abteilung Sucht mittels «Meldeformular für stationäre Suchttherapie: Eintritt/Austritt» (Formular_Meldeformular_stationaereTherapie_vers.19.01.2016) zeitnah mitzu-teilen.
- Erfordert die gesundheitliche Situation der Klientin bzw. des Klienten einen stationären Spitalaufenthalt, muss die Kostengutsprachestelle sofort informiert werden. Für die Reservation des Therapieplatzes während der Hospitalisation gilt folgende Regelung:
 - Abwesenheit bis 3 Tage = Die volle Tagespauschale kann in Rechnung gestellt werden
 - Abwesenheit ab 3 Tagen = 2/3 der Tagespauschale können in Rechnung gestellt werden
 - Abwesenheit ab 14 Tagen = Eine Sondergenehmigung durch die Abteilung Sucht ist notwendig
- Beabsichtigte mehrtägige, nicht ärztlich begründete Aufenthalte ausserhalb der Therapieeinrichtung sind der Abteilung Sucht – Kostengutsprache – mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Diese nimmt dann diesbezüglich mit der Therapieeinrichtung und mit der zuständigen fallführenden Stelle Kontakt zur Absprache des weiteren Vorgehens auf.
- Time-outs müssen mit der Abteilung Sucht und der Betreuungsstelle zeitnah besprochen werden und dürfen nicht länger als 14 Tage dauern. Sie sollen in fachlich und finanziell vergleichbaren Institutionen durchgeführt werden. Die Finanzierung regeln die beiden involvierten stationären Einrichtungen untereinander.
- Spätestens ein Monat vor Ablauf der Kostengutsprache findet ein Standortgespräch mit der zuständigen fallführenden Stelle statt.
- Für einen Antrag auf Verlängerung der Kostengutsprache benötigt die Kostengutsprachestelle den «Bericht zum Behandlungsverlauf für stationäre Suchttherapie» (Formular_Bericht_Behandlungsverlauf_stationaereTherapie_vers.19.01.2016) und die schriftliche Stellungnahme der zuständigen fallführenden Stelle. Beide sind spätestens einen Monat vor Ablauf der Kostengutsprache der Abteilung Sucht zuzuleiten. Die Abteilung Sucht entscheidet innerhalb 10 Arbeitstagen nach Eingang aller notwendigen Unterlagen über den Antrag und teilt den Entscheid der Therapieeinrichtung und der Beratungsstelle mit.
- Bei einem definitiven Abschluss muss in Zusammenarbeit mit der zuständigen fallführenden Stelle spätestens ein Monat vor geplantem Therapieende die Nachsorgeplanung stattfinden.

Beim Austritt aus der Therapie ist zu beachten:

- Der Austritt bzw. Übertritt der Klientin bzw. des Klienten wird mit dem «Meldeformular für stationäre Suchttherapie: Eintritt Austritt» (Formular_Meldeformular_stationaereTherapie_vers.19.01.2016) sofort nach Austritt bzw. Übertritt der Abteilung Sucht – Kostengutsprachen – schriftlich mitgeteilt.
- Der definitive Austrittsbericht muss mittels Formular «Bericht zum Behandlungsverlauf für stationäre Suchttherapie» (Formular_Bericht_Behandlungsverlauf_stationaereTherapie_vers.19.01.2016) spätestens einen Monat nach Therapieabschluss an die Abteilung Sucht geschickt werden.
- Für eine stationäre / teilstationäre Nachsorge sind die «Erläuterungen zur Nachsorge nach einer Therapie in einer stationären/teilstationären Einrichtung der Suchthilfe» zu beachten.